

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Internationalen Masterstudiengang Scientific Computing

vom 30.04.2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher oder weiblicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden anderen Form verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Internationalen Masterstudiengang Scientific Computing an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressentinnen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Scientific Computing immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Internationalen Masterstudiengang Scientific Computing wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
 2. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Abs. 1 noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS Kreditpunkten) eingegangen sind und das die Zusage enthält, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird;

3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Mathematik, Informatik oder im Masterstudiengang Scientific Computing oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf;
 5. ein 1-2 seitiges persönlich verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache, in dem Beweggründe und das spezifische Interesse für die Aufnahme des Internationalen Masterstudiums Scientific Computing schlüssig und überzeugend dargelegt werden
 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records);
 7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, Empfehlungsschreiben).
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
 2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener berufsqualifizierender Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Mathematik oder Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In Einzelfällen kann der jeweilige Zulassungsausschuss auch Studierende anderer Studiengänge zulassen, wenn die erforderliche mathematische Qualifikation gegeben ist.
 3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache (z.B. erfolgreich absolvierter Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit insgesamt mindestens 90 Punkten in den Bereichen Reading, Listening, Speaking und Writing im Rahmen des Internet-basierten Tests (iBT) oder Kenntnisse auf Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)).
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden
1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3 oder eine äquivalente Qualifikation,
 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 3. Nachweise über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der jeweilige Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Im Falle des § 2 Abs. 4 Nr. 2 zweiter Halbsatz nimmt der Bewerber auf Grundlage des vorläufigen Zeugnisses am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt insoweit bis zum Zeitpunkt der Einschreibung gemäß § 4 Abs. 3 unbeachtet.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht werden oder
 - b) die in § 3 geregelten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch in den Masterstudiengängen Mathematik, Informatik oder Scientific Computing oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 zweiter Halbsatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss des Internationalen Masterstudiengangs Scientific Computing wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. In der Regel besteht der Zulassungsausschuss aus Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses (vgl. § 4 der PO des Internationalen Masterstudiengangs Scientific Computing). Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter üben die entsprechenden Funktionen im Zulassungsausschuss aus.
- (2) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin. In eindeutigen Fällen kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen an einen Beauftragten delegiert werden.

- (4) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Heidelberg, den 30.04.2013

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor